

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An die
Regierungen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
44c-G8866-2016/1-8

Telefon +49 (89) 9214-2225
Dr. Christine Höfer

München
04.08.2016

Abfrage: Teilverlagerung bestimmter komplexer Betriebe an die neu zugrundeliegende Sonderbehörde Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

Anlagen: 3 Tabellenblätter „Abfrage Teilverlagerung Betriebe“
Anhang I „Punktfenster nach Betriebsart“ der Verfahrensanweisung zur Risikobewertung von Betrieben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der vom Ministerrat beschlossenen Änderung der Aufbauorganisation der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung, bitten wir die Regierungen um Unterstützung. In Bayern soll für komplexe Betriebe eine Sonderbehörde für die Überwachung und den Vollzug zuständig werden.

Im ersten Schritt geht es uns darum, eine Liste der Betriebe zu erhalten, die in die neue Zuständigkeit überführt werden sollen. Für die Abgrenzung der Betriebe haben wir die in I.-III. dargestellten Kriterien zugrunde gelegt. Diese Kriterien sollen eine bayernweit vergleichbare und nachvollziehbare Auswahl ermöglichen.

I. Komplexe Betriebe und mikrobiologische Kriterien

1. Grad einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch ein Lebensmittel

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit stuft derzeit mögliche mikrobiologische Belastungen (z.B. Salmonellen, Listerien, Campylobacter) als eine der größten Gesundheitsgefahren ein, die von Lebensmitteln in der EU ausgeht. Auch in der Überwachung in Bayern hat sich gezeigt, dass mikrobiologische Kriterien immer wieder im Zusammenhang mit Ausbruchsgeschehen stehen (z.B. 2012: EHEC, 2014: Bayern-Ei, 2016: Sieber). Der Grad einer möglichen Gesundheitsgefährdung ist daher prioritär anhand der möglichen mikrobiellen Belastung eines Lebensmittels festzulegen. Dieser Aspekt fließt u.a. auch in die Einteilung nach Risikobetriebsart gemäß AVV Rüb ein.

2. Verbreitung des Lebensmittels und einer möglichen Gefährdung

Der Grad der Verbreitung eines Lebensmittels bestimmt insbesondere die Anzahl der von einem Ausbruchsgeschehen betroffenen Personen – und damit die Größe des Geschehens. Dieses Kriterium wird im Rahmen der Bewertung nach AVV Rüb mit der Einteilung „lokal – regional – überregional“ in der Kategorie Vertriebsgebiet erfasst und liegt bereits in TIZIAN vor.

3. Beeinflussung des Lebensmittels durch Produktionsart bzw. Betriebsart

Das grundsätzliche Risiko, das mit der Betriebsstruktur oder dem Erzeugungs- bzw. Herstellungsprozess und der weiteren Verarbeitung oder dem Transport bzw. Lagerung eines Lebensmittels verbunden ist, wird im Rahmen der Bewertung nach AVV Rüb als sog. „strukturelles Risiko“ bei der Einteilung der Betriebe in die sogenannten Risikobetriebsarten abgebildet und in TIZIAN erfasst.

II. Komplexe Betriebe mit Alleinstellungsmerkmal

Betriebe mit Alleinstellungsmerkmal weisen z.B. wegen der Nähe zur chemischen oder pharmazeutischen Industrie einen völlig anderen Prozessablauf auf als herkömmliche Lebensmittelbetriebe. Die Kontrolle der Dokumentation oder der Prozessabläufe erfordert ein hohes Maß an chemischen, betriebswirtschaftlichen und technologischen Spezialwissen. Für die Kontrolle sind interdisziplinäre Kontrollteams erforderlich.

III. Landwirtschaftliche Betriebe (Geflügelgroßbetriebe)

Geflügelgroßbetriebe zeichnen sich gegenüber anderen landwirtschaftlichen Großtierhaltungen dadurch aus, dass bei Legehennenhaltungen die erzeugten Eier zum größten Teil

ohne weitere Be- oder Verarbeitung an den Endverbraucher abgegeben werden und damit ein unmittelbares Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen können.

Wir bitten bei der Auswahl der Betriebe wie folgt vorzugehen:

1. Auswahl nach „Vertriebsgebiet“ und „Risikobetriebsart“ (siehe oben I.):

Die Datengrundlage zur Auswahl der Betriebe bildet das EDV-System TIZIAN.

Es sollen nur Betriebe ausgewählt werden, die in Tizian im Rahmen der Risikobewertung wie folgt einzustufen sind:

- ✓ Betriebe deren Einstufung im Hauptmerkmal I (Bedeutung des Betriebes) **Vertriebsgebiet mit „überregional“** festgelegt ist.
und
- ✓ **Betriebe, deren Risikobetriebsart eine Einstufung von mindestens 100 Punkten** gemäß Anhang I „Punktfenster nach Betriebsart“ der Verfahrensanweisung zur Risikobewertung von Betrieben erreichen kann (siehe Anlage zu diesem Schreiben).
Zum Beispiel fallen folgende Betriebe mit den jeweiligen Risikobetriebsarten darunter:

CODE	BETRIEBSART	PUNKTE
3010900	Großhändler von Nahrungsergänzungsmitteln	41-100
2010200	Molkerei	61-120

Zu beachten: Es ist nicht die tatsächlich erreichte Punktezahl bei der Risikobewertung bzw. die aktuelle Risikoklasse anzusetzen, sondern die oben erläuterte **Grundeinstufung**.

Bei diesen Betrieben ist zusätzlich anzugeben, ob und welche Tätigkeiten durch einen amtlichen Tierarzt bzw. amtlichen Fachassistenten wahrgenommen werden.

2. Auswahl anhand eines Alleinstellungsmerkmals (siehe oben II.):

Ein Alleinstellungsmerkmal kann ein besonders komplexer Rechtsbereich oder eine spezielle Betriebs- oder Prozessstruktur sein. Dabei ist zu bedenken, dass auch Alleinstellungsmerkmale rechtssicher definiert werden müssen.

Zu nennen sind hier:

- Hersteller von Tabak- und Tabakerzeugnissen (Tizian Code 2070000)
- Hersteller von Bedarfsgegenständen zum Verpacken von Tabakerzeugnissen und kosmetischen Mitteln (Tizian Code 2090300)
- Hersteller von Lebensmittelzusatzstoffen, Aromen und Enzymen (Tizian Code 2060000, 2060100)

3. Auswahl Landwirtschaftliche Betriebe (Geflügelgroßbetriebe):

Betriebe aus dem Geflügelbereich sollen nach der Abgrenzung der §§ 4 Abs. 1 Satz 3; 10 Abs. 1 des BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1; Anhang 1 Ziff. 7 der 4.BImSchV ausgewählt werden.

Wir bitten Sie die Landratsämter einzuschalten und uns Ihre Meldung bis zum **5. September 2016** an unser Funktionspostfach orglmsvet@stmuv.bayern.de zu senden. Für Fragen hinsichtlich der Auswertung aus Tizian können Sie sich an den Tizian-Support am LGL wenden. Die Regierungen bitten wir die Auswahl speziell hinsichtlich der Kriterien „Vertriebsgebiet“ und „Risikobetriebsart“ zu plausibilisieren. Die kreisfreien Städte sind von dieser Abfrage nicht betroffen.

Für die Meldung bitten wir die im Anhang befindlichen Tabellenvorlagen zu verwenden, die nicht verändert werden sollten. Tabellenblatt 1 ist hierbei für die Auswahl nach „Vertriebsgebiet“ und „Risikobetriebsart“, Tabellenblatt 2 für die Auswahl anhand eines Alleinstellungsmerkmals und Tabellenblatt 3 für Auswahl Landwirtschaftliche Betriebe zu verwenden.

Eine abschließende Auswahl der komplexen Betriebe erfolgt durch das StMUV auch im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Zellner
Ministerialdirigent